

## **BESONDERE VEREINBARUNG FÜR DIE STORNOVERSICHERUNG IM RAHMEN DES REISESCHUTZES DER CARD COMPLETE CLASSIC-, GOLD- UND PLATINUM-PRIVAT- UND FIRMIENKARTEN**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.  
Diese Versicherungsbedingungen gelten für Leistungsfälle mit einem Ereignisdatum ab 01.01.2024.  
Es gelten die Versicherungsbedingungen für den card complete Reiseschutz.  
Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den card complete Reiseschutz gilt vereinbart:

### **Verhalten im Schadenfall**

Wenn versicherte Personen eine gebuchte Reise nicht antreten können, ist die Reise unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden) bei der Buchungsstelle (z. B. Reisebüro) zu stornieren und die Serviceline der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

Vienna Insurance Group

Leistungsabteilung

Schottenring 30

1010 Wien

**Telefon: +43 50 350 356**

E-Mail: kundenservice@wienersaetdtische.at

wienersaetdtische.at umgehend telefonisch zu verständigen.

### **Dabei sind zunächst folgende Daten bereit zu halten:**

- Vor- und Zuname, Adresse
- Reisettermin, Stornodatum und -grund
- Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis (Kreditkartennummer – nur die ersten 6 und letzten 4 Stellen der Kreditkartennummer)

### **Für die reibungslose und rasche Schadenbearbeitung sind dem Versicherer folgende Unterlagen zu senden:**

- Versicherungsnachweis (Kreditkartennummer – nur die ersten 6 und letzten 4 Stellen der Kreditkartennummer)
- Buchungsbestätigung
- Stornokostenrechnung
- nicht genutzte Fahrkarten oder Flugtickets
- Belege über den Eintritt des Stornogrundes (z. B. Einberufungsbefehl, Mutter-Kind-Pass, Sterbeurkunde)

### **Bei Reisetorno aus medizinischen Gründen:**

- detailliertes ärztliches Attest oder einen Unfallbericht
- Krankmeldung bei der Sozialversicherung

### **Allgemeine Begriffsbestimmungen**

#### **Öffentliches Verkehrsmittel**

Als öffentliche Verkehrsmittel gelten Flugzeuge, Busse, Eisenbahnen und Schiffe.

#### **Individuelles Verkehrsmittel**

Als individuelles Verkehrsmittel gelten z. B. Privat- oder Miet-Pkw, Fahrräder etc.

#### **Pauschalarrangement**

Reisen, bei denen die Buchung von Unterkunft und öffentlichem Verkehrsmittel als einheitliche und untrennbare Gesamtleistung über dieselbe Buchungsstelle erfolgt.

#### **Individualreise**

Reisen, bei denen die Buchung von Unterkunft, öffentlichem oder individuellem Verkehrsmittel jeweils alleine oder in beliebiger Kombination erfolgt, wobei auch keine gemeinsame Buchungsstelle gegeben sein muss.

#### **Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Reisetornoversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der Kreditkarten von card complete und gilt unter der Voraussetzung, dass die Karte innerhalb der letzten 2 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles verwendet wurde.

Bei Karteneröffnung nach Buchungsdatum beginnt der Versicherungsschutz für Reisetornoleistungen gem. Versicherungsfall 1.1. bis 1.7. der Besonderen Vereinbarung für die Stornoversicherung im Rahmen des Reiseschutzes der card complete Classic-, Gold- und Platinum-Privat- und Firmenkarten erst am 10. Tag nach Karteneröffnung (ausgenommen Unfall, Todesfall und

Elementarereignisse). Für Karteninhaber von sämtlichen Classic-, Gold- oder Platinum Cards gilt die Stornoversicherung für Reisen mit einem Reiseantritt zwischen 01. Jänner und 31. Dezember des jeweils laufenden Jahres.

Versichert sind ausschließlich Privatreisen. Versichert sind die vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten, die der Versicherte dem Reiseunternehmen (auch Fluglinie, Bahn-, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen) schuldet, begrenzt mit der Versicherungssumme.

#### **Versicherte Personen**

Versichert sind der (die) Karteninhaber(in) sowie der (die) mitreisende, in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte(in) bzw. Lebensgefährtin(e) sowie mitreisende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Lebensgefährten ist ein Nachweis betreffend eines seit mindestens 3 Monaten bestehenden gemeinsamen Wohnsitzes mittels Meldezettels zu erbringen.

#### **VERSICHERUNGSSUMMEN**

##### **Versicherungssumme Classic Card**

Pauschalarrangement. . . . .	bis EUR	2.500,00
oder		
Gebuchtes Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels, das zur Erreichung der Reisedestination verwendet wird . . . . .	bis EUR	1.250,00
Der Selbstbehalt beträgt jeweils 20 % des erstattungsfähigen Schadens.		

##### **Versicherungssumme Gold Card**

Pauschalarrangement. . . . .	bis EUR	2.500,00
oder		
Kosten der gebuchten Bestandteile einer Individualreise . . . . .	bis EUR	1.250,00
Der Selbstbehalt beträgt jeweils 20 % des erstattungsfähigen Schadens.		

##### **Versicherungssumme Platinum Card**

Pauschalarrangement. . . . .	bis EUR	5.000,00
oder		
Kosten der gebuchten Bestandteile einer Individualreise . . . . .	bis EUR	2.500,00
Der Selbstbehalt beträgt jeweils 20 % des erstattungsfähigen Schadens.		

Vom Versicherungsschutz umfasst ist in der Classic-, Gold- sowie Platinum Card ein Leistungsfall pro Kalenderjahr mit einem Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro Karteninhaber und Schadensereignis (die Ansprüche der mitreisenden Angehörigen eingerechnet).

Bei Vorhandensein weiterer Haupt- oder Zusatzkarten werden die Versicherungssummen bei einer gemeinsamen Reise zusammengerechnet.

Bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Reisepreis stellt die vereinbarte Versicherungssumme die maximale Entschädigungsleistung dar.

#### **Versicherungsfall**

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden, während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen Gründe eine Reise nicht angetreten wird:
  - 1.1. Plötzlich auftretende schwere Krankheit (COVID-19 ist mitversichert) oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen des(r) Versicherten.  
Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt und der Versicherte nicht in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit nachzukommen. Ein entsprechender Nachweis wie z. B. Bestätigung des behandelnden Arztes oder kassenärztliche Krankmeldung ist dem Versicherer beizubringen.  
Eine Leistungspflicht besteht nicht für chronische Leiden und deren Folgen sowie für Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor Antritt der Reise behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind und deren Folgen sowie für Krankheiten und deren Folgen im Zusammenhang mit bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaften.
  - 1.2. Vorliegen einer erst nach der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft, sofern sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Ein entsprechender Nachweis wie z. B. Bestätigung des behandelnden Arztes oder kassenärztliche Krankmeldung ist dem Versicherer beizubringen.
  - 1.3. Tod des(r) Versicherten.
  - 1.4. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung (COVID-19 ist mitversichert) seines(r) Ehegatten(in), Lebensgefährtin(e), (Schwieger)-eltern, -kinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Großeltern, Enkel.  
Bei Lebensgefährten ist ein Nachweis betreffend eines seit mindestens 3 Monaten bestehenden gemeinsamen Wohnsitzes mittels Meldezettels zu erbringen.
  - 1.5. Bedeutender Sachschaden am Eigentum des (der) Versicherten an seinem (ihrem) Wohnort infolge Feuers, eines Elementarereignisses oder der Straftat eines Dritten, der die Anwesenheit des (der) Versicherten zwingend erforderlich macht.
  - 1.6. Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des (der) Versicherten durch den Arbeitgeber.  
Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz. Auch bei Rücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen liegt kein versichertes Ereignis vor.
  - 1.7. Einberufung zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Voraussetzung für den Stornoversicherungsschutz ist die aufrechte Kreditkarte von card complete mit Reiseversicherungsschutz zumindest seit 30 Tagen vor Reisebeginn. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Reisebuchung und endet mit Verlassen des Wohnortes zum Reiseantritt.

Bei Karteneröffnung nach Buchungsdatum beginnt der Versicherungsschutz für Reisestornoleistungen gem. Versicherungsfall 1.1. bis 1.7. der Besonderen Vereinbarung für die Stornoversicherung im Rahmen des Reiseschutzes der card complete Classic-, Gold- und Platinum-Privat- und Firmenkarten erst am 10. Tag nach Karteneröffnung (ausgenommen Unfall, Todesfall und Elementarereignisse).

### **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. einer der oben genannten Gründe (Pkt. 1.1 bis 1.7) bei Buchung der Reise bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
3. der in Punkt „Versicherungsfall“ genannte Grund (ausgenommen Erkrankung an COVID-19) die Folge einer Epidemie oder einer Pandemie ist. Eine Epidemie oder Pandemie ist die Ausbreitung einer Krankheit, die von einer nationalen Behörde, einer internationalen Organisation (wie etwa der Weltgesundheitsorganisation WHO) oder einer supranationalen Organisation als Epidemie oder Pandemie eingestuft wurde.

### **Obliegenheiten**

Der (die) Versicherte ist bei sonstiger Leistungsfreiheit gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet,

1. den Versicherungsfall der Buchungsstelle (Reisebüro, Vermieter, Transportunternehmen) unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) zu melden und die Buchung zu stornieren;
2. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen.

### **Entschädigungsleistung**

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person im Rahmen der Versicherungssumme jene Kosten, die sie dem Reise- bzw. Transportunternehmen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich schuldet.

Der Selbstbehalt beträgt jeweils 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Vom Versicherungsschutz umfasst ist in der Classic-, Gold- und Platinum Card ein Leistungsfall pro Kalenderjahr mit einem Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

### **Subsidiarität**

Die Versicherungsleistung aus der Stornoversicherung ist subsidiär. Sie wird daher nur erbracht, soweit nicht von sonstigen Dritten Ersatz erlangt werden kann.

## **ANHANG**

### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG)**

#### **§ 6**

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.